

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	102/2024
Datum der Bereitstellung	15.11.2024

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Nachstehend wird folgende Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), veröffentlicht.

Bocholt, den 15.11.2024

Thomas Kerkhoff
Bürgermeister

Münster, den 15.11.2024

Bekanntmachung

der (erneuten) Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa gemäß § 76 Abs. 4
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§ 83 Abs. 1 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

I. Es ist beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa in dem Bereich der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede und der Stadt Velen festzusetzen.

1. Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG und §§ 83 LWG NRW das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Bocholter Aa ab der Landesgrenze zu den Niederlanden bei km 5,0 bis unterhalb von Velen, am Zusammenfluss von Schwarzem Vennbach und Thesingbach bei km 48,7 ermittelt. Die genaue Verortung ist der dieser Bekanntmachung angefügten Übersichtskarte zu entnehmen.
2. Das ermittelte Überschwemmungsgebiet wurde durch Bekanntmachung vom 11.02.2021 (Az. 54.09.07.03-015/2020.0001) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 7 vom 19.02.2021 unter lfd. Nr. 36 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 83 LWG NRW vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 26.02.2021 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78, 78a, 78c WHG und des § 84 LWG NRW sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).
3. Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

II. Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete folgende Schutzvorschriften:

1. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist
 - die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (§ 78 Abs. 1 WHG),
 - die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches (§ 78 Abs. 4 WHG),
 - die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können (§ 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG),
 - das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden (§ 78a Abs. 1 Nr. 2 WHG),
 - die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (§ 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG),
 - das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG),
 - das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (§ 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG),
 - das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen (§ 78a Abs. 1 Nr. 6 WHG),
 - die Umwandlung von Grünland in Ackerland (§ 78a Abs. 1 Nr. 7 WHG),
 - die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart (§ 78a Abs. 1 Nr. 8 WHG)

untersagt.

2. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt darüber hinaus:
 - Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).
 - Die Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, waren gem. § 78c Abs. 3 S. 1 WHG vom Betreiber bis zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 WHG vorhanden sind, sind gem. § 78c Abs. 3 S. 2 WHG bis zum 05.01.2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik

hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von § 78c Abs. 3 S. 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§78c Abs. 3 S. 3 WHG),

- Die Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie auch bei Hochwasser so betrieben werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden, es sei denn, die Versorgung wird bei Hochwasser sichergestellt durch andere Anlagen, die die Anforderung erfüllen oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegen; vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung waren bis zum 31.12.2016 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 1 LWG NRW),
 - Die Abwasseranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben; vorhandene Abwasseranlagen sind bis zum 31.12.2027 entsprechend nachzurüsten (§ 84 Abs. 3 Nr. 2 LWG NRW).
3. Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 1 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über im Einzelfall zulässige Ausnahmen zu den oben aufgeführten Verbotstatbeständen der §§ 78, 78a, 78c WHG und § 84 LWG NRW.

III. In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 LWG NRW zu beteiligen.

1. Die Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Bocholter Aa stehen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) im Zeitraum vom **22.11.2024** bis einschließlich **24.01.2025** auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter <https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/> zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Im Zeitraum vom 07.06.2024 bis einschließlich 09.08.2024 erfolgte bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung in diesem Verfahren. Die Beteiligung startet nun mit

weiteren Unterlagen erneut. Eine Änderung der Karten des Überschwemmungsgebietes im Vergleich zur ersten Beteiligung hat nicht stattgefunden.

2. In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der Stadt Bocholt, der Stadt Borken, der Stadt Isselburg, der Stadt Rhede, der Stadt Velen und bei der Bezirksregierung Münster zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags, mittwochs, donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Jan Buschmann, Tel.: Tel. 02861/953-3105, E-Mail:
Jan.Buschmann@bocholt.de

Stadt Borken, Gebäude C, Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Jannik Harke, Tel.: Tel. 02861/939-274, E-Mail: Jannik.Harke@borken.de

Stadt Isselburg, Rathaus, Minervastraße 12, 46419 Isselburg

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags 08:30 Uhr bis 16:30 Uhr

dienstags und freitags 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner*in:

Herr Vitaliy Düking, Tel.: 02874/911-43, Email: vitaliy.dueking@isselburg.de

Frau Anastasiya Sementsova, Tel.: 02874/911-51,

Email: anastasiya.sementsova@isselburg.de

Stadt Rhede, Rathaus, Fachbereich Bau und Ordnung, Rathausplatz 9, 46414

Rhede

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis donnerstags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Ansprechpartner*in:

Herr Peter Ewig, Tel.: 02872 930-337, Email: P.Ewig@Rhede.de

Frau Ronja Kochs, Tel.: 02872 930-336, Email: R.Kochs@Rhede.de

Stadt Velen, Rathaus Velen – Raum 2.6, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis dienstags 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

mittwochs 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartnerin:

Frau Heidrun Evers, Tel.: Tel. 02863/926-261, E-Mail: evers@velen.de

Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Eine Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen kann nach vorheriger

Terminabsprache stattfinden. Die Einsichtnahme erfolgt in einem dafür vorgesehenen Raum.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

montags bis freitags 9.00 bis 15.00 Uhr

Ansprechpartner:

Herr Simon Ristow, Tel.: 0251/411-2094, Email: simon.ristow@brms.nrw.de

Dezernat 54, Tel.: 0251/411-5740, Email: dez54@brms.nrw.de

3. Jeder kann **bis zum einschließlich 07.02.2025** Stellung zu Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes nehmen (§ 83 Abs. 1 S. 2 LWG NRW). Die Stellungnahmen können bei den folgenden Stellen abgegeben werden:

- Stadt Bocholt, Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt, Jan.Buschmann@bocholt.de
- Stadt Borken, Im Piepershagen 17, 46325 Borken, Jannik.Harke@borken.de
- Stadt Isselburg, Minervastraße 12, 46419 Isselburg, vitaliy.dueking@isselburg.de
- Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, P.Ewig@Rhede.de
- Stadt Velen, Ramsdorfer Straße 19, 46342 Velen, evers@velen.de
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, 48147 Münster, dez54@brms.nrw.de

Die Stellungnahmen können zudem auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

Hinweis: Die innerhalb des ersten Beteiligungszeitraums vom 07.06.2024 bis 09.08.2024 (bzw. 23.08.2024 zur Abgabe von Einwendungen) eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden weiterhin berücksichtigt und müssen daher nicht erneut eingereicht werden.

4. Es ist erforderlich, die Stellungnahmen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Absenders zu versehen. Unleserliche Angaben können dazu führen, dass die Stellungnahme unberücksichtigt bleibt. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und

erwünscht. Verspätete abgegebene Stellungnahmen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheiden.

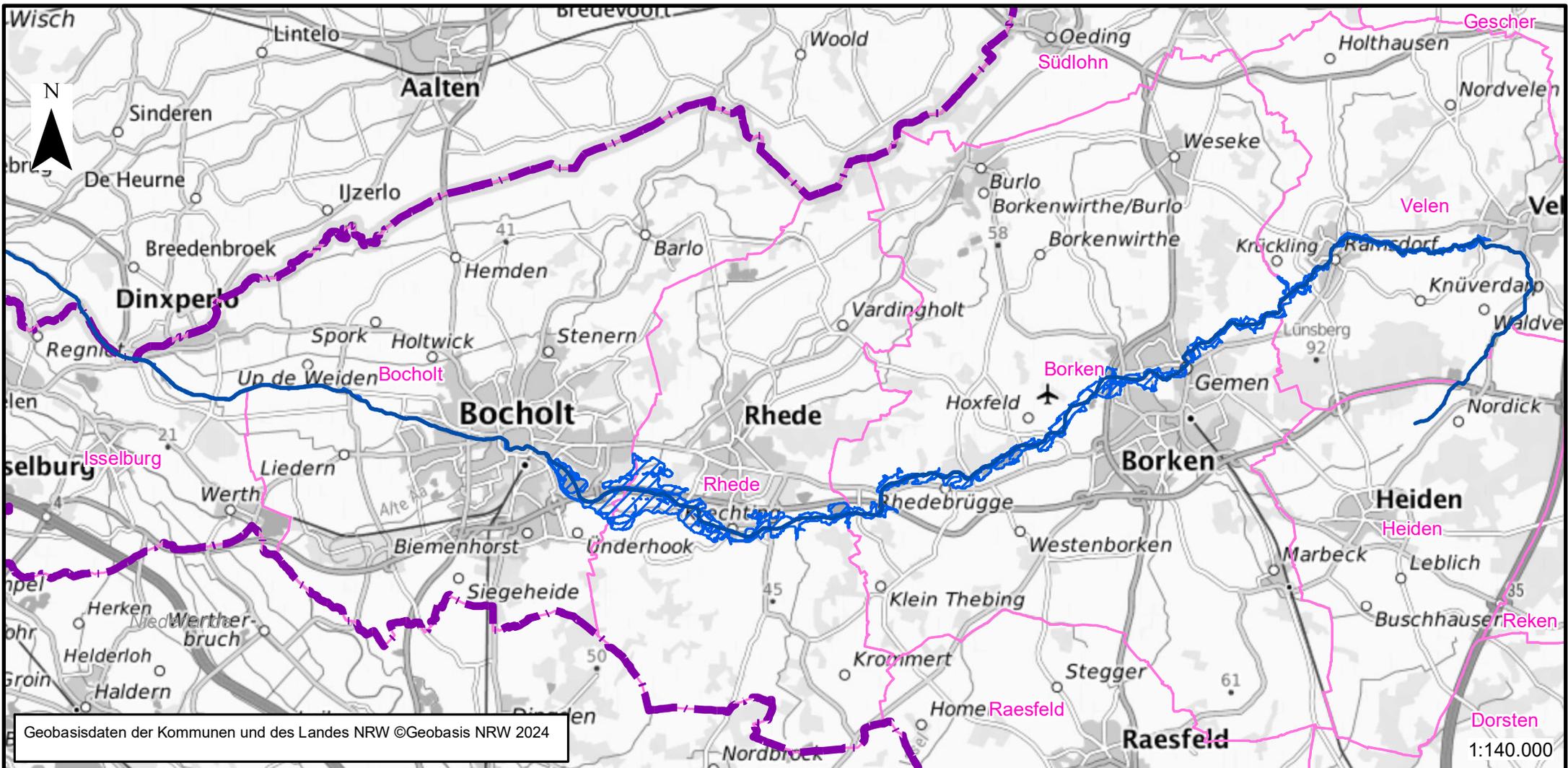
Bezirksregierung Münster

Obere Wasserbehörde

54.09.07.03-015

Im Auftrag

gez. Ristow



Überschwemmungsgebiet Bocholter Aa

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Bocholter Aa
(Kreis Borken, Gemeinden Isselburg, Bocholt, Rhede, Borken und Velen)

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde



Legende:

- Gewässerachse
- Überschwemmungsgebiet
- Regierungsbezirk Münster
- Gemeinden